
MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 09/2023 vom 18. September 2023

INHALTSANGABE

A. Allgemeiner Teil

1. Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement (AS) - Anmeldung jetzt möglich.....2

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. HVM-Änderung zum 01.01.2024 2
2. HVM-Grenzwerte für das 4. Quartal 2023..... 3
3. Kampagne „Zähne zeigen“ | Machen Sie mit – und motivieren Sie!..... 4
4. ZÄPP | Auch hier benötigen wir Ihre Unterstützung! 4
5. Statistisches Bundesamt (DESTATIS) | Kostenstrukturerhebung 2022 5
6. Berufsrechtliche Pflichten von Zahnärztinnen und Zahnärzten im Rahmen des Notfalldienstes 6
7. Einführung des E-Rezepts 7



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

A. Allgemeiner Teil

1. Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement (AS) - Anmeldung jetzt möglich

Am 29. Februar 2024 startet der 13. Fortbildungsgang der AS Akademie. Seit knapp 25 Jahren gibt es das berufsbegleitende Fortbildungsangebot für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Interesse an der Übernahme von Verantwortung in Gremien der zahnärztlichen Berufspolitik und Selbstverwaltung haben und sich das notwendige Know-how dafür aneignen wollen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Oktober 2023.

- ① Den Info-Flyer und das Anmeldeformular fügen wir diesem MSZ als **Anlagen** bei.
- ① Weitere Informationen zum Fortbildungsgang der AS Akademie finden Sie hier:

<https://www.zahnaerzte-akademie-as.de/>



C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. HVM-Änderung zum 01.01.2024

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des HVM der KZVS:

Die Vertreterversammlung der KZVS hat in ihrer Sitzung am 12.07.2023 eine Änderung des HVM beschlossen. Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Einführung einer strikten Budgetierung der vertragszahnärztlichen Vergütung durch den Gesetzgeber. Durch den Beschluss der Vertreterversammlung wird § 2 Abs. 6 der Anlage 1 zum HVM wie folgt gefasst:

„Werden die Grenzwerte überschritten, werden die darüber hinausgehenden Punkte vermindert vergütet. Der Überschreitungsprozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der zulässigen Punktmenge je Quartal zur abgerechneten Punktmenge ergibt, hat eine Absenkung der Vergütung für die überschreitende Punktmenge mit dem gleichen Prozentsatz zur Folge bis zu einer maximalen Absenkung um 80%.“

- ① Die Änderung zur bisherigen Regelung besteht darin, dass bislang die maximale Absenkung auf 60% begrenzt war.
- ① Die ab dem 01.01.2024 geltende Fassung des HVM finden Sie in Kürze (nach Anmeldung) auf der Homepage der KZVS unter

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/zahnaerzte/>

2. HVM-Grenzwerte für das 4. Quartal 2023

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:

Für das Quartal IV/2023 hat der Vorstand, den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das IV. Quartal des Jahres 2023 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Die sich für das Quartal IV/2023 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Website der KZVS zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet.

Die Grenzwerte für das Quartal IV/2023 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal IV/2022 wie folgt verändert:


Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert	
	Punkte je Fall IV/2022	Punkte je Fall IV/2023
Zahnärzte	78	69
Oralchirurgen	82	72
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	142	112

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal IV/2023 beruht zum einen auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (IV/2022).

Es war zum anderen eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig. **Konkret erfolgte hierzu eine Absenkung der Basisgrenzwerte um 20 %.** Ursache hierfür ist, dass seit dem 01.01.2023 wieder eine strenge Budgetierung der vertragszahnärztlichen Gesamtvergütung gilt (GKV-FinStG)!

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das 4. Quartal 2023.

Für den Bereich der KFO-Sachleistungen wird das Abrechnungsvolumen basierend auf den Punktmengen des Vergleichs quartals aus dem Vorjahr (IV/2022) angepasst.

 Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal IV/2023** ist als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

www.zahnaerzte-saarland.de/ → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen

Grenzwerttabelle KCH, IV/2023

3. Kampagne „Zähne zeigen“ | Machen Sie mit – und motivieren Sie!

Wenn es um die Frage geht, warum die Kampagne „Zähne zeigen“ so notwendig ist, bedarf es letztlich keiner langen Ausführungen: Es genügt, die beiden vorangegangenen Artikel dieser MSZ-Ausgabe zu lesen. Die gesetzlich eingeführte Budgettierung läuft allen Zielen einer bedarfsgerechten Versorgung der Patienten zuwider!

Und sie unterminiert die Niederlassungsbereitschaft des zahnärztlichen Nachwuchses. Damit wird die zahnärztliche Versorgungssituation zunehmend prekär.

Aus diesen Gründen brauchen wir Ihre Unterstützung! Nehmen Sie an der Kampagne teil, nutzen Sie die Möglichkeit, über die Kampagnenseite Mails an die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker auf Bundes- und auf Landesebene zu senden. Und motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Ihre Patienten, dies ebenfalls zu tun!

 Hier gelangen Sie zur Kampagnenseite: <https://www.zaehnezeigen.info/>



4. ZÄPP | Auch hier benötigen wir Ihre Unterstützung!

In diesen Tagen beginnt der Versand der Fragebögen zur diesjährigen bundesweiten Erhebung für das Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP). Hierbei geht es insbesondere darum, Daten zur Entwicklung der Kostenstruktur in den Zahnarztpraxen zu gewinnen.

Sie erhalten hierzu vom ZI per Post Ihre Zugangsdaten zum Online-Fragebogen, mit dem Informationen über die wirtschaftliche Situation ihrer Praxis erhoben werden. Zusätzlich soll in dieser Erhebung das wachsende Problem des Fachkräftemangels mit einem Sonderfragebogen thematisiert werden.





In die ZÄPP-Erhebung sind alle Zahnarztpraxen einbezogen, die über die gesamten Jahre 2021 und 2022 zugelassen waren und deren Abrechnungsnummer sich in dieser Zeit nicht geändert hat.

Die erfragten Daten umfassen in der diesjährigen Erhebung die Zeiträume der Jahre 2021 und 2022. Eine Praxis, die bereits im vergangenen Jahr an der ZÄPP-Erhebung teilgenommen hat, muss den Fragebogen natürlich nur noch für das vergangene Jahr ausfüllen. Es kommt aber die gleiche finanzielle Anerkennung zum Tragen.

Der Versand der Erhebungsunterlagen erfolgt Mitte September 2023. Eine vorhergehende Anmeldung oder Bestellung von Unterlagen ist nicht notwendig. Die Rücksendung der vollständig ausgefüllten Unterlagen wird von der Treuhandstelle mit einer finanziellen Anerkennung in Höhe von 300,- Euro je Einzelpraxis und 400,- Euro je Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) vergütet (incl. gesetzl. Umsatzsteuer).

Im Online-Abrechnungsportal der KZVS steht Ihnen ein Themenbutton zur Verfügung, in dem in Kürze die GKV-Leistungsstrukturdaten der jeweiligen Praxis zum Ausfüllen des Teils B des Fragebogens bereit stehen. Damit möchten wir Ihnen die Teilnahme an der ZÄPP-Erhebung erleichtern.

-  Zusätzliche Informationen zur ZÄPP-Erhebung finden Sie unter www.zaep.de.
-  Einen Flyer zur ZÄPP-Erhebung fügen wir dieser Ausgabe des MSZ als **Anlage** bei.





5. Statistisches Bundesamt (DESTATIS) | Kostenstrukturerhebung 2022

Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) führt auf der Grundlage des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in Kürze eine repräsentative Untersuchung zur Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen durch. Die Erhebung bezieht sich auf das Jahr 2022. Ziel der Erhebung ist es, die in den Praxen erzielten Einnahmen und die dafür erforderlichen Aufwendungen sowie deren Zusammensetzung darzustellen.

Die für die Erhebung auskunftspflichtigen Praxen werden mittels einer Zufallsstichprobe ausgewählt. Um dabei die Belastung möglichst gering zu halten, werden bundesweit höchstens 7 % der Praxen befragt. Das Ergebnis wird dann auf die Gesamtheit aller Praxen hochgerechnet. Um zuverlässige und aktuelle Ergebnisse zu gewinnen, die den hohen Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Daten genügen, sieht das Gesetz für diese Erhebung eine Auskunftspflicht vor.

Die Ergebnisse dienen u. a. der Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern. Sie eröffnen aber auch den Praxen selbst die Möglichkeit, betriebswirtschaftliche Vergleiche durchzuführen und damit Ansatzpunkte für Rationalisierungs- oder Verbesserungsmaßnahmen zu erkennen. Die entsprechenden Heranziehungsbescheide mit den Zugangsdaten zu den Online-Fragebogen werden vom Statistischen Bundesamt im Oktober 2023 versandt. Die Online-Fragebogen sind dann innerhalb einer Frist von vier Wochen auszufüllen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für den Sommer 2024 geplant.

-  Sofern sich Fragen zu der Erhebung ergeben, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes gerne zur Beantwortung zur Verfügung. Informationen zur Methodik der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich einschließlich Direktlinks auf Ergebnisse der letzten Erhebung finden Sie unter www.destatis.de/kme.
-  Zum Erhebungsstart im Oktober 2023 finden Sie Informationen zur aktuellen Erhebung, zum Beispiel zu den erforderlichen Angaben (Musterfragebogen) sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich unter www.destatis.de/kme-portal.

Das Statistische Bundesamt dankt bereits vorab allen beteiligten Praxen für ihre Mithilfe an der Erhebung.

6. Berufsrechtliche Pflichten von Zahnärztinnen und Zahnärzten im Rahmen des Notfalldienstes

Aufgrund vermehrt eingegangener Beschwerden in Verbindung mit der Nichterreichbarkeit von Praxen während der Einteilung zum Notfalldienst möchten wir die berufsrechtlichen Pflichten im Rahmen des Notfalldienstes noch einmal – wie bereits im MSZ Nr. 5/2023 vom 01.06.2023 – aufzeigen:

- ① Die grundsätzliche Verpflichtung von Zahnärztinnen und Zahnärzten, im Rahmen einer berufsrechtlichen Pflicht für hilfeschuchende Patienten in Notfällen auch außerhalb der üblichen Sprechstunden zur Verfügung zu stehen, ist in § 1 der am 24.03.2022 in Kraft getretenen Notfalldienstordnung der saarländischen Zahnärzteschaft (Notfalldienstordnung), geregelt.
- ① Die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung für Notfälle wird gem. § 2 Abs. 1 und 2a der Notfalldienstordnung i.V.m. B. der Dienstanweisung zur Notfalldienstordnung

an allen Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0:00h bis 24:00h durch die niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte sichergestellt.

- ① **Während der gesamten Notfalldienstzeit** muss der/die Notfalldienst leistende Zahnarzt/-ärztin **erreichbar** sein (über Mobilfunknummer, entsprechende Rufweiterleitungen). **Bei vorübergehender Abwesenheit**, etwa zur Vornahme einer Behandlung, muss die Entgegennahme von Patientenmeldungen bzw. ein **unverzögerlicher Rückruf** des Notfalldienstsuchenden gewährleistet sein (§ 4 Abs. 1 Notfalldienstordnung). **Zu den oben genannten Zeiten kann für den Notfalldienst nicht auf das Winterbergklinikum Saarbrücken verwiesen werden! Feste Sprechzeiten während der Notfalldienstzeit** können eingerichtet werden. **Solche Sprechzeiten entbinden nicht von der Verpflichtung, auch außerhalb dieser Zeiten für die Versorgung von Notfällen zur Verfügung zu stehen** (§ 4 Abs. 2 Notfalldienstordnung).

Verstöße gegen die genannten Punkte stellen grundsätzlich jeweils einen Verstoß gegen eine vertragszahnärztliche Pflicht dar und werden seitens der KZVS verfolgt.

Gegen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die (diese) vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, können gem. § 81 Abs. 5 SGB V i.V.m. § 16 der Satzung der KZVS und § 2 Abs. 1 der Disziplinarordnung der KZVS je nach Schwere der Verfehlung Disziplinarstrafen wie Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 Euro oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren, verhängt werden.

Der Vorstand der KZVS behält sich ausdrücklich vor, die korrekte Durchführung – insbesondere die Erreichbarkeit im Notfalldienst – stichprobenartig zu kontrollieren.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass eine **Abweisung von Patienten aus anderen Notdienstbezirken nicht zulässig** ist. Seitens der Patienten besteht grundsätzlich das Recht, aus allen im betreffenden Zeitraum diensthabenden Praxen auszuwählen.

7. Einführung des E-Rezepts

Im Rahmen der Gesetzgebung zur Digitalisierung hat das Bundeskabinett Vorgaben zur Einführung des E-Rezepts beschlossen. Dieses soll ab 2024 als verbindlicher Standard in der Arzneimittelversorgung etabliert werden. Die Nutzung für die Versicherten soll per elektronischer Gesundheitskarte und ePA-App stark vereinfacht werden.

In diesem Zusammenhang teilen der Deutsche Apothekerverband und die gematik aktuell mit, dass Patientinnen und Patienten ihr E-Rezept nunmehr mittels elektronischer Gesundheitskarte (eGK) in Apotheken in ganz Deutschland einlösen können. Die technischen Voraussetzungen sind demnach in allen Apotheken-Softwaresystemen geschaffen: Gesetzlich Krankenversicherten stehen damit drei Optionen zum Einlösen eines E-Rezepts zur Verfügung: Gesundheitskarte, E-Rezept-App oder Papiausdruck mit Rezeptcode.

Das Einlösen des E-Rezept mittels Gesundheitskarte funktioniert wie folgt:

Die Zahnärztin / der Zahnarzt stellt in der Sprechstunde in der Praxis oder per Video ein E-Rezept aus. Diese Verordnung wird am Praxiscomputer eingegeben und im sicheren Datennetz des Gesundheitswesens gespeichert. Die Patientin / der Patient kann nun wählen, wie das E-Rezept in der Apotheke eingelöst werden soll – mittels elektronischer Gesundheitskarte, E-Rezept-App oder Ausdruck. Beim Einlösen mit der Gesundheitskarte müssen Versicherte in der Apotheke nur ihre Gesundheitskarte in ein Kartenlesegerät einstecken. Mehr wird nicht benötigt, weder ein Zettel noch eine PIN oder ein anderer Nachweis. So können auch E-Rezepte für Angehörige komfortabel eingelöst werden.

Das Rezept wird nicht auf der eGK gespeichert: Die eGK dient als Schlüssel, damit die Apotheke die Rezepte des Versicherten abrufen kann.

Anlagen zum MSZ Nr. 09/2023:

- Info-Flyer zum Fortbildungsgang der AS Akademie
- Anmeldeformular zur AS Akademie
- HVM-Grenzwerte für das 4. Quartal 2023
- Info-Flyer ZÄPP
- „Zähne zeigen“

Die Akademie für freiberufliche

Selbstverwaltung und Praxismanagement

ist das postuniversitäre Forum für niedergelassene sowie in zahnärztlichen Berufsvertretungen tätige ZahnärztInnen zur Erlangung politischer und sozialer Kompetenzen für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben und zur Fortentwicklung freiberuflichen Praxis managements.

Diese berufspolitische Fortbildung in der AS Akademie zielt darauf ab, das Bewusstsein der Freiberuflichkeit zu stärken und Berufspolitik wie Selbstverwaltung zu professionalisieren. Qualifizierte DozentInnen aus Wissenschaft und Praxis vermitteln ökonomische, juristische, sozialmedizinische sowie gesundheits- und sozialpolitische Kenntnisse und fördern die Managementfähigkeiten in Praxis, Selbstverwaltung und Berufsverbänden.

Kooperationen

Teile der an der AS Akademie erbrachten Studienleistungen können auf den Masterstudiengang „Health Management“ der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft Bremen sowie den Masterstudiengang „Integrated Practice in Dentistry“ der Akademie für Zahnärztliche Fortbildung Karlsruhe angerechnet werden.

Die AS Akademie übernimmt keine Gewähr für das Angebot eines entsprechenden Studienganges, seine Durchführung und die Zulassung der BewerberInnen durch die jeweiligen Kooperationspartner.

Gebühren

Die Studiengebühr wird von den Trägerkörperschaften festgelegt und beträgt derzeit pro Semester 1.072,50 Euro, für den gesamten Studiengang also 4.290,00 Euro. Eine zusätzliche Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Die Unterbringung am Studienort erfolgt auf eigene Kosten. In der Kursgebühr ist ein Basis catering enthalten.

Kontakt

Birgit Seitz
Tel. 030 – 4000 5 – 101
Fax 030 – 4000 5 – 169
b.seitz@bzaek.de

www.zahnaerzte-akademie-as.de

Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement (AS)

Chausseestraße 13 | 10115 Berlin

Geschäftsführerin

Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH

Wissenschaftliche Leitung des Studienganges

Prof. Dr. Christoph Benz

Die Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement ist eine Einrichtung der Deutschen Zahnärzteschaft und steht unter der Schirmherrschaft von



In Trägerschaft von:

Ärztelkammer Saarland, Abt. Zahnärzte | Landes Zahnärztekammer Bayern
Landes Zahnärztekammer Brandenburg | Zahnärztekammer Bremen | Landes-
zahnärztekammer Hessen | Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Zahnärztekammer Niedersachsen | Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt | Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein | Kassenzahnärztliche Vereinigung
Bremen | Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen | Kassenzahnärztliche
Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern | Kassenzahnärztliche Vereinigung
Niedersachsen | Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz | Kassen-
zahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein | Kassenzahnärztliche Vereini-
gung Westfalen-Lippe | Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland





Ziele

Die zahnärztliche Selbstverwaltung steht neuen Herausforderungen gegenüber. Berufspolitischer Nachwuchs und MandatsträgerInnen müssen ständig an die steigenden Anforderungen qualifizierter Selbstverwaltung herangeführt werden. Hierzu müssen die Impulse aus freiberuflicher Praxiserfahrung genutzt und das Selbstverständnis zahnärztlicher Freiberuflichkeit gestärkt werden. Deshalb verfolgt der Studiengang folgende Zielsetzungen:

- berufspolitische Nachwuchsschulung und Qualifizierung für die Übernahme von Funktionen in der Selbstverwaltung zahnärztlicher Organisationen,
- umfassende Informationen für MandatsträgerInnen,
- vertiefte Informationen für AkteurInnen im Umfeld zahnärztlicher Berufspolitik,
- Vermittlung eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Wissensfundaments für die politisch und unternehmerisch agierenden ZahnärztInnen.



Zielgruppen

- Zahnärztliche MandatsträgerInnen in Gremien wie Vorständen, Delegiertenversammlungen, Vertreterversammlungen
- Zahnärztliche VertreterInnen in Ausschüssen der Selbstverwaltung von Kammern, KZVen, Berufsverbänden, Versorgungswerken sowie in Einrichtungen der gemeinsamen Selbstverwaltung
- ZahnärztInnen, die ihr besonderes Interesse für berufspolitische Aktivitäten bekunden und durch Fortbildung untermauern bzw. sich darauf vorbereiten wollen
- Leitende MitarbeiterInnen in zahnärztlichen Körperschaften und Berufsverbänden



Studiengang

2 Jahre
berufsbegleitend

10 Module
von Donnerstagabend
bis Samstagmittag

1. Semester

Module 1, 2 | 42 Std.

Grundlagen der Freiberuflichkeit | Recht der Heilberufe | Zahnärztliche Selbstverwaltung
Politische Entscheidungsverfahren | System der sozialen Sicherung | Einführung in die VWL Berufsethik

2. Semester

Module 3, 4, 5 | 68 Std.

Politische Interessenvertretung | Recht der GKV
Verfassungs- und Verwaltungsrecht | Sozialrecht
Meinungsbildung in der Berufspolitik | Grundlagen des Arbeitsrechts | Grundzüge der Gesundheits- und Sozialpolitik | Grundlagen in BWL und Sozialmedizin

3. Semester

Module 6, 7, 8 | 70 Std.

Kassenzahnarztrecht | Praxisorganisation
EU-Recht | Grundlagen der Gesundheitssystemforschung | Gesundheitsökonomie | Vertrags- und Haftungsrecht | Grundzüge des Steuerrechts
Verwaltungs- und Organisationslehre | Öffentlichkeits- und Pressearbeit

4. Semester

Module 9, 10 | 45 Std.

Vertrags- und Haftungsrecht | Empirische Sozialforschung | Aufgaben der zahnärztlichen Körperschaften | Qualitätsmanagement | Bewertungs- und Honorierungssysteme | Kommunikation und Geschäftsführung | Kommunikation und Verhandlungsstrategien



Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Standards

Zertifikatsarbeit zur Erlangung der Qualifikation „ManagerIn in Health Care Systems“.



Veranstaltungsformen

Grundlagen- und Aufbauseminare | Workshops
Planspiele | Podiumsdiskussionen | Fachexkursion



Bewerbung

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang der Akademie ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin oder eines bezugswissenschaftlich relevanten Faches (insbesondere Medizin, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften). Einen Bewerbungsbogen finden Sie auf unserer Internetseite:

www.zahnaerzte-akademie-as.de.



Bewerbungsfrist

bis zu
195 Fortbildungspunkte
in 2 Jahren für ZahnärztInnen

Bis zum 31. Oktober vor Beginn des neuen Studienganges.

Email an: info@asakademie.de

Anmeldung für die

Teilnahme am 13. Studiengang 2024 / 2025
an der
Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement
(unter Anerkennung der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung
sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen)

Vor- und Nachname: _____

Praxisanschrift: _____

Privatanschrift: _____

Tel.-Nr. Praxis: _____

Fax-Nr.: _____

Handy-Nr: _____ Tel.-Nr. privat: _____

Email-Adresse: _____

Überweisung

Ich erkläre mich bereit, der Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung
und Praxismanagement die Studiengebühren in Höhe von 4.290 Euro

- in einer Rate im März 2024**
- in zwei Raten jeweils im März 2024 + im März 2025**
- in vier Raten jeweils zu Beginn jedes Semesters**

zu überweisen.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	110
von 71 bis 140	+50 %	104
von 141 bis 210	+40 %	97
von 211 bis 280	+30 %	90
von 281 bis 350	+20 %	83
von 351 bis 420	+10 %	76
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	69
von 491 bis 560	-2 %	68
von 561 bis 630	-4 %	66
von 631 bis 700	-6 %	65
von 701 bis 770	-8 %	63
von 771 bis 840	-10 %	62
von 841 bis 910	-12 %	61
von 911 bis 980	-14 %	59
von 981 bis 1.051	-16 %	58
ab 1.051	-18 %	57

Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	115
von 71 bis 140	+50 %	108
von 141 bis 210	+40 %	101
von 211 bis 280	+30 %	94
von 281 bis 350	+20 %	86
von 351 bis 420	+10 %	79
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	72
von 491 bis 560	-2 %	71
von 561 bis 630	-4 %	69
von 631 bis 700	-6 %	68
von 701 bis 770	-8 %	66
von 771 bis 840	-10 %	65
von 841 bis 910	-12 %	63
von 911 bis 980	-14 %	62
von 981 bis 1.051	-16 %	60
ab 1.051	-18 %	59

Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	179
von 71 bis 140	+50 %	168
von 141 bis 210	+40 %	157
von 211 bis 280	+30 %	146
von 281 bis 350	+20 %	134
von 351 bis 420	+10 %	123
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	112
von 491 bis 560	-2 %	110
von 561 bis 630	-4 %	108
von 631 bis 700	-6 %	105
von 701 bis 770	-8 %	103
von 771 bis 840	-10 %	101
von 841 bis 910	-12 %	99
von 911 bis 980	-14 %	96
von 981 bis 1.051	-16 %	94
ab 1.051	-18 %	92

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals durch die Summe der den einzelnen zahnärztlichen Behandlern einer Praxis zugeordneten Faktoren (Praxisfaktor) geteilt. Bruchteile einer Fallzahl werden auf volle Fallzahlen abgerundet.

Bei den nebenstehenden ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.



Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte-Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Rund 34.000 Praxen haben dafür die Zugangsdaten zur Befragung erhalten.

Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit.
- **Vorteil für Sie!** Kostenloses Online-Berichtsportal mit interessanten Kennzahlen und vielfältigen Vergleichsmöglichkeiten für Ihre Praxis.
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**



Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter www.kzv-saarland.de · www.kzbv.de/zaepp · www.zaep.de
Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.



Für Rückfragen bei Ihrer KZV:

Herr Jürgen Ziehl, Präsident der KZV Saarland
0681 58608-10 · juergen.ziehl@kzv-saarland.de

Herr Michael Koldehoff, Referent Vorstand/Verwaltungsdirektion der KZV Saarland
0681 58608-12 · michael.koldehoff@kzv-saarland.de

Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 0800 4005-2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an kontakt@zi-ths.de

Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!

Die Wurzel allen Übels.

Zähne zeigen gegen Kürzungen, Budgetierung und Praxissterben

Die Finanzlöcher in der gesetzlichen Krankenversicherung werden immer größer, doch statt mutig anzupacken und das System wirksam zu reformieren, begrenzt die Bundesregierung die Mittel für zahnärztliche Leistungen durch eine strikte Budgetierung.

Am Ende sind auch die Patientinnen und Patienten die Verlierer: Begrenzungen der Mittel für die dringend notwendige Parodontitistherapie können zu Gesundheitsschäden bei Patientinnen und Patienten führen. Mittelbegrenzungen beschleunigen zudem das Praxissterben auf dem Land.

↳ Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:



zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.